

Vertragsentwurf Dienstleistungskonzession über die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien im Stadtgebiet der Stadt Mayen

VERTRAG

zwischen

der Stadtverwaltung Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen

- nachstehend „STADT“ genannt –

und

...

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Auftragnehmer stellt für die STADT zur Entsorgung der Altkleider und Altschuhe kostenlos Container auf.
2. Die Lieferung und Aufstellung der Container erfolgt für die STADT kostenlos an den von ihr bezeichneten Standorten, vorbehaltlich der gesetzlichen und abfallrechtlichen Anzeige durch den Auftragnehmer gem. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Stellplätze müssen für die Bevölkerung jederzeit und gut erreichbar sowie für die Entleerung mit einem LKW zugänglich sein.
3. Der Auftragnehmer vergütet der STADT pro Container x € p. a., zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (sofern die STADT umsatzpflichtig ist).

Diese Vergütung ist jährlich rückwirkend zu zahlen. Die Vergütungspflicht beginnt mit dem Tag der Standortnutzung. Bei Rücknahme von Containern erfolgt eine taggenaue Abrechnung bis zum Abzugsdatum. Der Auftragnehmer und die STADT leisten keine Gewähr für eine bestimmte Sammelmenge.
4. Der Auftragnehmer sorgt für die regelmäßige bzw. bedarfsgerechte Entleerung der auf den genehmigten Standplätzen aufgestellten Container. Reklamationen werden nach Meldung innerhalb von 24 Stunden abgestellt und der Standort von Unrat textilen Ursprungs gereinigt; der STADT entstehen hierbei keine Kosten. Der Inhalt der Container wird mit dem Einwurf Eigentum des Auftragnehmers.
5. Eventuelle Instandhaltungen und Reparaturen sowie einen erforderlichen Austausch von Containern nimmt der Auftragnehmer auf eigene Kosten vor.
6. Die STADT erteilt die erforderlichen schriftlichen Zustimmungen nach den maßgeblichen baurechtlichen, nachbarrechtlichen, sammlungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und übermittelt diese an den Auftragnehmer nach Antragstellung. Der Auftragnehmer stellt die STADT und/oder die Grundstückseigentümer der Behälterstandorte im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung, von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Sammeln der Altkleidung, der Aufstellung und Entleerung der Behälter ergeben könnten, frei.
7. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2022. Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht vorher schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Vertragsentwurf Dienstleistungskonzession über die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien im Stadtgebiet der Stadt Mayen

8. Die STADT wird auf die nach diesem Vertrag aufgestellten Container in geeigneter Form werbend hinweisen. Der Auftragnehmer kann eine bestimmte Art der Werbung nur dann empfehlen, wenn er dafür die Kosten übernimmt.
9. Dieser Vertrag kann jederzeit einvernehmlich geändert werden, um ihn an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsschließenden, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
11. Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Regelungen.